



Anmeldung für eine Brauchwasseranlage (Zisterne / Regenwassernutzungsanlage)

Name: _____

Anschrift: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurnummer(n): _____

☐

Zisterne

☐

Regenwassernutzungsanlage

☐ Einfamilienwohnhauses

☐ Zisterne wurde in Verbindung mit
Wohnhausneubau errichtet

☐ ____ familienhaus

☐ Zisterne wurde bei bestehendem Wohnhaus
nachgerüstet

Als Regenwasserauffangfläche wurde angeschlossen:

☐ Hausdach _____ m²

☐ Balkon _____ m²

☐ Terrasse _____ m²

☐ _____

Berechnung des Speichervolumens:

Die **Berechnung** zur Größe der (Zisterne / Regenwassernutzungsanlage) **ist beizufügen (min. 3m³)**.

Die Anlage muss den DIN 1989-100 und DIN EN 16941-1 und DIN EN 16941-2 entsprechen.

Speichervolumen der Zisterne: _____ m³ Nutzinhalt: _____ m³

Die Regenwassernutzungsanlage ist für folgende Nutzungen bestimmt:

☐ Gartenbewässerung

☐ Toilettenspülung

☐ Waschmaschine

☐ Sonstige Anwendungen

Überlauf der Zisterne ist am

- ☐ Mischwassersystem angeschlossen
- ☐ Regenwasserkanal angeschlossen (Trennsystem)

Rückstausicherung vorhanden?

- ☐ Ja ☐ Nein

Wurde ein Geruchverschluss (Siphon) eingebaut?

- ☐ Ja ☐ Nein

Anschlüsse:

Zuläufe:

_____DN _____DN _____DN _____DN _____DN
_____DN

Überlauf:

_____DN

Der Anmeldung ist:

Eine Skizze oder Zeichnung der Anlage vorzulegen aus dem die Lage der verlegten Rohre und Anschlüsse sowie Lage der Anlage zu erkennen ist.

Bei der Berechnung der Anlage ist Ihnen der Verkäufer oder der Hersteller der Anlage behilflich.

Regenwasserertrag (L/d), Regenwasserbedarf (L/d), Speichervorrat (d),
Speichergröße (L)

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

§ 15a

Eigengewinnungsanlagen

(1) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Eigengewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen u.ä.) rechtzeitig vor ihrer Errichtung bei der Stadt anzumelden. Dazu ist ein bei den Stadtwerken erhältlicher Vordruck zu verwenden. Jede nachträgliche Änderung einer Eigengewinnungsanlage ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Eigengewinnungsanlagen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigengewinnungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierüber sind der Stadt vom Betreiber auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Grundstückseigentümers bzw. des Betreibers sowie die Eigengewinnungsanlage vor und nach ihrer Errichtung unangemeldet zu überprüfen.

Auszug aus der Entwässerungssatzung

§11

Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zu überprüfen.

Auszug aus der Gebührensatzung der Entwässerungssatzung

§ 5

Niederschlagswassergebühr

8) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ haben.